

Zum Verhältnis von Freiheit, Eigentum und Herrschaft

Oliver Heins

Kritische Uni Hannover, 30. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Copyright industries – Vorrede	1
1 Beispiele aus der Praxis	2
2 Die Eigentumsphilosophie der Aufklärung	3
2.1 John Locke	3
2.2 Kant und Hegel	7
2.3 Marx	10
3 Wissensgesellschaft	13
3.1 Vermischung von Wissenschaft und Technik	13
3.2 Das Ethos der Wissenschaft	14
3.3 Rebellion der Zirkulations- gegen die Produktionssphäre	16
A Anhang	17
A.1 Zusammenfassung	17
A.2 Ausblick	17
A.3 Weiterführende Literatur	18

COPYRIGHT INDUSTRIES – VORREDE

Die US-Copyright-Industrie erwirtschaftete 2007 in ihrem Kernbereich (hauptsächlich Unterhaltungsindustrie) mehr als 889 Milliarden US-Dollar oder 6,44 % des amerikanischen Bruttoinlandsprodukts; zählt man den erweiterten Bereich hinzu, also Kommunikationstechnik, Patentlizenzierung etc., sind es 1,53 Billionen US-Dollar

oder 11,05 % des BIP. Dabei wächst dieser Wirtschaftsbereich überproportional stark, knapp dreimal so stark wie die ganze Wirtschaft. Allein der Kernbereich der Copyright-Industrie erzeugte dabei Exporterlöse von über 125 Milliarden US-Dollar und ist damit der größte Exportsektor der US-Wirtschaft. Es folgt der chemische Sektor, der Waren für knapp 122 Milliarden US-Dollar exportierte, die Flugzeugindustrie (96 Milliarden US-Dollar), Autoindustrie (57 Milliarden), Nahrungsmittel (48 Milliarden) und medizinische und pharmazeutische Produkte (29 Milliarden).¹

Dieser Wirtschaftszweig ist durch die prinzipielle Vervielfältigbarkeit seiner Güter zum Nulltarif stark bedroht. Grundsätzlich stehen im Bereich immaterieller Produktion relativ hohen für die Urkopie (die sogenannten *First Copy Costs* nur geringe Kosten für die Vervielfältigung gegenüber. Gelegentlich wird in diesem Zusammenhang auch von einer *Blaupausen-Industrie* gesprochen. Die Reaktion des Kapitals besteht in der künstlichen Verknappung bzw. der Proprietarisierung der an sich universellen Wissensgüter und der Wissenschaft. Traditionell sind etwa künstlerische geistige Erzeugnisse durch das Urheberrecht bzw., in angloamerikanischer Tradition, durch das Copyright geschützt. Während das kontinentaleuropäische Urheberrecht eher ein Schutzrecht der Autoren ist (und auf der metaphysischen Konstruktion einer untrennbaren geistigen Verbindung zwischen Autor und Werk basiert und somit im Persönlichkeitsrecht verwurzelt ist), ist das Copyright eher ein Verwertungsrecht. Gegenwärtig ist eine starke Ausweitung der geistigen Schutzrechte zu beobachten, die insbesondere mit einer faktischen Überführung des Urheberrechts in das Copyrightregime einhergeht. Dies geschieht durch internationale Verträge und Vereinbarungen. Das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)² von 1996 stellt etwa einen sehr mächtigen Hebel dar, mit ihm werden die eigentlichen Urheberrechte zugunsten der Verwertungsrechte faktisch abgeschafft. Das TRIPS-Abkommen regelt aber nicht nur das Urheberrecht, sondern zudem die Bereiche »Warenzeichen«, »Geographische Benennungen« und »Patente«. Es ist ein Anhang zum GATT-Vertrag und für alle Unterzeichner verbindlich, zudem ist seine Nicht-Umsetzung sanktionierbar durch die Welthandelsorganisation WTO. Ein Land, das sich ihm zu entziehen sucht, ist praktisch isoliert und vom Welthandel ausgeschlossen.

1 BEISPIELE AUS DER PRAXIS

In diesem Abschnitt wurden drei auf persönlichen Erfahrungen beruhende Beispiele wiedergegeben, in denen der Autor mit den immateriellen Eigentumsrechten Bekanntschaft gemacht hatte.

1 Stephen E. Siwek, *Copyright Industries in the U.S. Economy. The 2003–2007 Report*. Tech. rep. IIPA, June 2009. URL: <http://www.iipa.com/pdf/IIPASiwekReport2003-2007.pdf> (besucht am 15. 08. 2010).

2 URL: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_01_e.htm.

Es waren dies:

- ▷ Eine Abmahnung durch einen Fotografen wegen eines im Internetmagazin Sopos verwendeten Icons, das auf eine Fotografie zurückging – mithin eine klassische Urheberrechtsverletzung, deren Auswirkungen letztlich unproblematisch waren – Sopos musste den Fotografen entschädigen und das fragliche Icon entfernen, es kam aber zu keinem Konflikt mit der Presse- und Meinungsfreiheit.
- ▷ Eine Abmahnung durch das ZDF wegen der vermeintlichen Verletzung von Markenrechten durch eine von der Sopos eingestellte, satirische Werbeanzeige für die Sendung »Unsere Besten« – hier ging ein öffentlich-rechtlicher Sender mit dem Markenrecht gegen eine unliebsame Satire vor, dem es effektiv gelang, uns einzuschüchtern.
- ▷ Eine Aufforderung des Präsidiums der Leibniz Universität Hannover an die OrganisatorInnen der KrUH 2009, auf den Namen »Kritische *Universität*« zu verzichten, da wir kein Promotionsrecht haben und mit der Leibniz Universität verwechselt werden könnten – wieder eine rein markenrechtliche Argumentation, die die Frage aufwirft, ob Kritik innerhalb der zur Marke verfestigten Universität unerwünscht ist?

2 DIE EIGENTUMSPHILOSOPHIE DER AUFKLÄRUNG

2.1 *John Locke*

Lockes durch Volkssouveränität garantierte Eigentumsgesellschaft beeinflusste maßgeblich die Unabhängigkeitserklärung und die Verfassung der Vereinigten Staaten, ebenso die Verfassung des revolutionären Frankreichs und der meisten liberalen Staaten.

Ähnlich wie Hobbes konzipiert Locke einen ursprünglichen Naturzustand, in dem die Menschen aber – anders als bei Hobbes – nicht in einen Krieg aller gegen aller verfallen, sondern als vernunftbegabte Wesen harmonisch in Freiheit und Gleichheit koexistieren. Sie leben im Einklang mit dem durch die Vernunft unmittelbar einsichtigem natürlichen Gesetz:

»Gott hat den Menschen geschaffen und ihm, wie allen anderen lebenden Wesen, einen starken Selbsterhaltungstrieb eingepflanzt. Er hat die Welt mit den geeigneten Dingen für Nahrung, Kleidung und andere Lebensbedürfnisse versehen, die alle seinem Vorhaben dienen, daß der Mensch leben und für einige Zeit auf der Oberfläche der Erde wohnen, nicht aber,

daß ein so sorgfältiges und wunderbares Kunstwerk durch seine eigene Nachlässigkeit oder aus Mangel am notwendigsten nach wenigen Augenblicken schon wieder umkommen sollte. (...) Denn da der überaus starke Trieb, sein Leben und sein Dasein zu erhalten, ihm von Gott selbst als ein Prinzip des Handelns eingepflanzt worden war, konnte ihn die Vernunft, als *die Stimme Gottes in ihm*, nur lehren und überzeugen, daß er in der Befolgung dieser natürlichen Neigung sein Dasein zu erhalten hatte, sich jene Geschöpfe nutzbar zu machen, von denen er auf Grund seiner Vernunft und seiner Sinne erkennen konnte, daß sie für seine Zwecke geeignet waren. Deshalb war das Eigentum des Menschen an den Geschöpfen aus seinem Recht begründet, von jenen Dingen Gebrauch zu machen, die für sein Dasein notwendig oder nützlich waren.«³

Lockes Mensch im Naturzustand ist also im Wesentlichen Eigentümer: seiner selbst und derjenigen Dinge, die er sich durch eigene Arbeit aneignet. Denn auch wenn die Erde allen Menschen zugleich gehört, muß ich mir doch, um zu überleben, individuell Teile aneignen: Der Apfel, den ich esse, ist kein Gemeineigentum mehr, sondern wird zu einem Teil von mir und somit allen anderen entzogen.

Das Individuum wird bestimmt als Eigentümer: Eigentümer seiner Person und seiner Fähigkeiten. Der Gesellschaft schuldet es nichts; es ist als Monade nur auf sich zurückgeworfen. Austausch zwischen Individuen ist der Austausch zwischen Eigentümern, Handel, und der Staat hat die Funktion, den Handel und das Eigentum zu schützen. C. B. Macpherson schreibt: »Beziehung zum Besitzen, die für immer mehr Menschen die fundamental wichtige Beziehung geworden war, welche ihre konkrete Freiheit und ihre konkrete Chance, all ihre Möglichkeiten zu entfalten, bestimmte, wurde in die Natur des Individuums zurückinterpretiert. Das Individuum ist, so meinte man, insoweit frei, als es Eigentümer seiner Person und seiner Fähigkeiten ist. Das menschliche Wesen ist Freiheit von der Abhängigkeit vom Willen anderer, und Freiheit ist Funktion des Eigentums. Die Gesellschaft wird zu einer Anzahl freier und gleicher Individuen, die zueinander in Beziehung stehen als Eigentümer ihrer eigenen Fähigkeiten und dessen, was sie durch deren Anwendung erwerben. Die Gesellschaft besteht aus Tauschbeziehungen zwischen Eigentümern. Der Staat wird zu einem kalkulierten Mittel zum Schutz dieses Eigentums und der Aufrechterhaltung einer geordneten Tauschbeziehung.«⁴

Aneignung ist bei Locke immer *individuelle* Aneignung, Kollektiveigentum kennt er nicht. Lockes Naturzustand ist die bürgerliche Gesellschaft.

3 John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1690). Hrsg. und mit einer Einl. vers. von Walter Euchner. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977, I, § 86.

4 Crawford B. Macpherson, *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1973, S. 15.

»Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner eigenen *Person*. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die *Arbeit* seines Körpers und das *Werk* seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein *Eigentum*. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner *Arbeit* gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem *Eigentum* gemacht. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine *Arbeit* etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt. Denn da diese *Arbeit* das unbestreitbare *Eigentum* des Arbeiters ist, kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit seiner Arbeit verbunden ist. Zumindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes den anderen gemeinsam verbleibt.«⁵

Die letzte Einschränkung ist allerdings bemerkenswert! Im Naturzustand setzt das natürliche Gesetz Schranken der Aneignung von *Eigentum*:

»Dasselbe Gesetz der Natur, das uns auf diese Weise *Eigentum* gibt, *begrenzt* dieses *Eigentum* auch. *Gott gibt uns reichlich allerlei zu genießen*, 1. Tim. 6, 17, sagt die durch die Erleuchtung bekräftigte Stimme der Vernunft. Aber wie weit hat er uns gegeben? *Es zu genießen*. So viel, wie jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum *Eigentum* machen. Was darüber hinausgeht, ist mehr als sein Anteil und gehört anderen. Nichts ist von Gott geschaffen worden, damit die Menschen es verderben lassen oder vernichten.«⁶

Es stellt sich die Frage, wie Kapitalakkumulation angesichts dieser Beschränkungen möglich sein soll. Möglich wird dies erst durch die Erfindung des Geldes und damit der Möglichkeit der Akkumulation nichtverderblicher Güter.

»So kam der Gebrauch des Geldes auf, einer beständigen Sache, welche die Menschen, ohne daß sie verdarb, aufheben und nach gegenseitiger Übereinkunft gegen die wirklich nützlichen, aber verderblichen Lebensmittel eintauschen konnten.«⁷

5 Locke (s. Anm. 3), II, § 27.

6 Ebd., II, § 31.

7 Ebd., II, § 47.

Jeder darf soviel akkumulieren kann, wie er gebrauchen (verwenden) kann – und Geld kann man in seiner Kapitalform unbegrenzt anwenden!

»Und wie die verschiedenen Stufen des Fleißes das unterschiedliche Verhältnis ihres Besitzes bedingte, so gab die *Erfindung des Geldes* ihnen Gelegenheit, den Besitz zu vergrößern und beständig zu machen.«⁸

So ist es denn der *Handel*, der einerseits Geld erfordert, andererseits aber auch Akkumulation ermöglicht. Die Einführung des Geldes hebt die früheren, naturgesetzlichen Einschränkungen auf. Mit dem akkumulierendem Eigentümer tritt zugleich nach Bedürfnis nach gesellschaftlichem Austausch auf, der Schutz der Individuen und ihrer erworbenen Reichtümer wird notwendig. Die einzelnen Individuen vereinen sich »zum gegenseitigen *Schutz* ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung *Eigentum* zusammenfasse«⁹ und treten aus dem Naturzustand heraus und in die Gesellschaft ein.

»Das große und *hauptsächliche Ziel*, weshalb Menschen sich zu einem Staatswesen zusammenschließen und sich unter eine Regierung stellen, ist also die *Erhaltung ihres Eigentums*.«¹⁰

Die Gesellschaft ist also eine Gesellschaft der Eigentümer, Ziel aller Staatlichkeit ist die Erhaltung des Eigentums und die Beförderung der Aneignung.

Die Gleichheit aller Menschen wird gleichsam axiomatisch gesetzt und nicht näher begründet. Im Kapitel über Eigentum entfällt nun aber mit der Entwicklung des Geldes die Schranke des Naturrechts auf Eigentumsanhäufung. Das natürliche Eigentumsrecht des Individuums wird von den »Schranken des Gesetzes der Natur« befreit. Locke gründete das Eigentumsrecht zwar zunächst auf natürliches Recht und natürliches Gesetz, hob dann aber alle dem Eigentumsrecht vom natürlichen Gesetz auferlegten Beschränkungen auf.

Die Lockesche Gesellschaft ist eine Gesellschaft der Eigentümer. Erst das Eigentum schafft die Basis für einen gesellschaftlichen Austausch, indem es eine intersubjektiv anerkannte äußere Sphäre konstituiert, in der sich der menschliche Wille dinghaft-sinnlich entäußern und vergegenständlichen kann. Das Individuum vermag erst mittels der Kategorie des Eigentums gesellschaftlich tätig zu werden und intersubjektiv zu agieren.

8 Locke (s. Anm. 3), II, § 48.

9 Ebd., II, § 123.

10 Ebd., II, § 124.

2.2 Kant und Hegel

Auch bei Kant und Hegel ist Gesellschaft wesentlich eine Gesellschaft der Eigentümer, obwohl diese nicht naturrechtlich argumentieren.

Kant

Bei Kant ist der Einfluß Lockes nicht zu leugnen, wenn Kant seine »Einleitung in die Metaphysik der Sitten«, die seiner Rechtslehre vorangestellt ist, mit den Worten beginnt:

»*Begehrungsvermögen* ist das Vermögen durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein. Das Vermögen eines Wesens, seinen Vorstellungen gemäß zu handeln, heißt das *Leben*.«¹¹

Der zugrundeliegende Wille liegt bei Kant aber nicht im luftleeren Raum und ist naturgesetzlich bestimmt, sondern er ist den Gesetzen der Vernunft und dem kategorischen Imperativ unterworfen.

»Die *Freiheit* der Willkür ist jene Unabhängigkeit ihrer *Bestimmung* durch sinnliche Antriebe; dies ist der negative Begriff derselben. Der positive ist: das Vermögen der reinen Vernunft für sich selbst praktisch zu sein. Dieses ist aber nicht anders möglich, als durch die Unterwerfung der *Maxime* einer jeden Handlung unter die Bedingung der Tauglichkeit der erstern zum allgemeinen Gesetze.«¹²

Bei Kant begründet die Lehre von der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein und die mögliche Schädigung des äußeren Mein die Notwendigkeit des Staates. Der Rechtsbegriff erhält erst durch die synthetische Erweiterung auf äußere Gegenstände empirisch mögliche Anwendung. Nicht mehr die Selbsterhaltung oder Bedürfnisbefriedigung begründet das Eigentum, sondern der Rechtswille, äußere Gegenstände als Gegenstände der Freiheit des Rechtssubjekts betrachten zu können. Eigentum stellt also auch bei Kant die Verwirklichungsbedingung von Freiheit dar.¹³

Hegel

Eigentum ist bei Hegel das »Dasein der Freiheit«. Wie bei Kant gründen auch bei Hegel die Rechtsverhältnisse in Eigentumsverhältnissen, wenn auch bei ihm Person

11 Immanuel Kant, »Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre« (1797). In: Ders., *Kant Werke in sechs Bänden*. Bd. 5: *Abhandlungen nach 1781*. Köln: Köhnmann, 1995, S. 243–428, S. 252.

12 Ebd., S. 255.

13 Vgl. Franz Hespe, »Eigentum ist das Wesen der Freiheit. Rechtsbegründung bei Hegel und Kant«. In: *Hegel-Jahrbuch*. 1993/94. Hrsg. von Andreas Arndt, Karol Bal und Henning Ottmann. Berlin: Akademie, 1995, S. 102–112, S. 104, 108.

und Eigentum teleologisch auf die Ermöglichung von Sittlichkeit und damit auf den bürgerlichen Staat ausgerichtet sind. Der Staat ist bei ihm also Ziel, und nicht bloß Mittel der Sicherung von Eigentumsverhältnissen wie bei Kant.¹⁴ Der liberale Staat im Sinne Lockes und Hegels gilt Hegel als bloßer »Not- und Verstandesstaat«.

»Die Person, sich von sich unterscheidend, verhält sich zu einer *anderen Person*, und zwar haben beide nur als Eigentümer füreinander Dasein. Ihre *an sich* seiende Identität erhält Existenz durch das Übergehen des Eigentums des einen in das des anderen mit gemeinsamen Willen und Erhaltung ihres Rechts – im *Vertrag*.«¹⁵

Erst durch das Eigentum wird eine äußere Sphäre geschaffen, in der die einzelnen Personen intersubjektiv agieren können. Über die Gegenstände realisiert das Subjekt seine Selbstbestimmung in der Welt und damit seine äußere Freiheit. Darin liegt auch der Rechtsgrund des Eigentums: er erlaubt der Person, sich in einer äußeren Objektivität Dasein zu geben.

»Die Person muß sich eine äußere *Sphäre ihrer Freiheit* geben, um als Idee zu sein.«¹⁶ Und im *Zusatz* zu diesem Paragraphen heißt es: »Das Vernünftige des Eigentums liegt nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, daß sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt. Erst im Eigentume ist die Person als Vernunft.«¹⁷

Eigentum wird nicht mehr, wie bei Locke, als bloße individuelle Bedürfnisbefriedigung gedacht. Hegel erkennt die Produktion stattdessen bereits als wesentlich gesellschaftliche und nicht bloß als subsistenzuelle.

Zwar ist die Inbesitznahme eine Grundvoraussetzung für das Eigentum: »Die Besitzergreifung macht die *Materie* der Sache zu meinem Eigentum, da die Materie für sich nicht ihr eigen ist.«¹⁸

Jedoch ist Besitz nicht mit Eigentum identisch. Während die Aneignung, die Besitzergreifung der Materie (mithin die Arbeit) nicht von der besonderen Qualität der Materie abstrahieren kann, ist doch der bloße Besitz einer Sache letztlich privatim und zufällig. Erst das Eigentum, und damit die Abstraktion von allen besonderen

14 Vgl. Hesse (s. Anm. 13), S. 108.

15 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (1820). Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen. Bearb. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Werke 7. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1970, § 40.

16 Ebd., § 41.

17 Ebd., § 41.

18 Ebd., § 52.

Qualitäten (marxistisch gesprochen: indem das Produkt zur Ware wird) ermöglicht den gesellschaftlichen Austausch.

Eigentum unterscheidet sich von bloßem *Besitz* dadurch, daß es gesellschaftlich bestimmt ist, die Entäußerung des freien Willens in die Welt, etwas zu dem Meinigen zu erklären:

»Daß Ich etwas in meiner selbst äußeren Gewalt habe, macht den *Besitz* aus, so wie die besondere Seite, daß Ich etwas aus natürlichem Bedürfnisse, Triebe und der Willkür zu dem Meinigen mache, das besondere Interesse des Besitzes ist. Die Seite aber, daß Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich und hiermit auch erst wirklicher Wille bin, macht das Wahrfhafte und Rechtliche darin, die Bestimmung des *Eigentums* aus.«¹⁹

Auch wenn die Gegenstände als Eigentum von jeder besonderen Qualität abstrahieren müssen, damit die Person im gesellschaftlichen Austausch ihre äußere Freiheit realisieren kann – der Gegenstand ist Gegenstand des Willens und soll als abstrakte Form jederzeit disponibel sein für jede beliebige Zwecksetzung – stellt das »geistige Eigentum« eine Sonderform dar, insofern dieses zugleich ein Inneres des Geistes darstellen und eben nicht unmittelbar der äußeren Sphäre zugerechnet werden kann:

Insofern das Gedachte sich in Form eines konkreten Werks äußert, wird es entäußert und erhält gegenständlichen Charakter. Der immaterielle Teil des Gegenstands kann sich aber von anderen angeeignet werden.

Das geistige Eigentum spielt bei Hegel eine besondere Rolle, insofern er hier ausdrücklich nicht von den Qualitäten abstrahiert und es auf ihre, modern gesprochen, Warenform zurückführt. Er zeigt hier eine geradezu »brutale Interessiertheit für den Stoff«, die alle marxistischen Apologeten einer kapitalistischen Wissensgesellschaft aufhorchen lassen sollten. Hegel bestimmt nämlich ausdrücklich für das Eigentumsrecht an Wissen Schranken, die es vom gewöhnlichen Eigentum unterscheiden:

»Indem übrigens das Geistesprodukt die Bestimmung hat, von anderen Individuen aufgefaßt und ihrer Vorstellung, Gedächtnis, Denken usf. zu eigen gemacht zu werden [, so hat] ihre Äußerung, wodurch sie das *Gelernte* (denn Lernen heißt nicht nur, mit dem Gedächtnis die Worte auswendig zu lernen – die Gedanken anderer können nur durch Denken aufgefaßt werden, und dies Nach-denken ist auch Lernen) gleichfalls zu einer *veräußerbaren Sache* machen, immer leicht irgendeine eigentümliche *Form*, so daß sie das daraus erwachsende Vermögen als ihr Eigentum betrachten und für sich das Recht solcher Produktion daraus

¹⁹ Hegel (s. Anm. 15), § 45.

behaupten können. Die Fortpflanzung der Wissenschaften überhaupt und das bestimmte Lehrgeschäft insbesondere ist, seiner Bestimmung und Pflicht nach, am bestimmtesten bei positiven Wissenschaften, der Lehre einer Kirche, der Jurisprudenz usf., die *Repetition* festgesetzter, überhaupt schon geäußelter und von außen aufgenommener Gedanken, somit auch in Schriften, welche das Lehrgeschäft und die Fortpflanzung und Verbreitung der Wissenschaften zum Zweck haben. [Folgt Abgrenzung vom Plagiat.] (...) Gesetze gegen den *Nachdruck* erfüllen daher ihren Zweck, das Eigentum der Schriftsteller und der Verleger rechtlich zu sichern, zwar in dem bestimmten, aber sehr beschränkten Umfange.«²⁰

2.3 Marx

In einem Exzerpt von Hobbes' Leviathan schließt Marx unmittelbar an Hegels Position zur Sonderrolle der Produkte der geistigen Arbeit und der Wissenschaft an:

»Das Produkt der geistigen Arbeit – die Wissenschaft – steht immer tief unter ihrem Wert. Weil die Arbeitszeit, die nötig ist, um sie zu reproduzieren, in gar keinem Verhältnis steht zu der Arbeitszeit, die zu ihrer Originalproduktion erforderlich ist. Z. B. den binomischen Lehrsatz kann ein Schuljunge in einer Stunde lernen.«²¹

Geistige Arbeit läßt sich nicht in die Wertform pressen. Ihr Produkt ist, so ist es zumindest implizit in dieser Aussage enthalten, frei verfügbar. Wissenschaftliche Produktion ist nach Marx denn auch »allgemeine Arbeit« (was nicht zu verwechseln ist mit »abstrakt allgemeiner Arbeit«, also das Prinzip des Kapitalismus, die unterschiedlichsten Arbeiten auf abstrakte, einfache Arbeit zurückzuführen.

»Nebenbei bemerkt, ist zu unterscheiden zwischen allgemeiner Arbeit und gemeinschaftlicher Arbeit. Beide spielen im Produktionsprozeß ihre Rolle, beide gehn ineinander über, aber beide unterscheiden sich auch. Allgemeine Arbeit ist alle wissenschaftliche Arbeit, alle Entdeckung, alle Erfindung. Sie ist bedingt teils durch Kooperation mit Lebenden, teils durch Benutzung der Arbeit Früherer. Gemeinschaftliche Arbeit unterstellt die unmittelbare Kooperation der Individuen.«²²

20 Hegel (s. Anm. 15), § 69.

21 Karl Marx, *Theorien über den Mehrwert*. MEW Bd. 26.1. Berlin (Ost): Dietz, 1973, S. 329.

22 Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Dritter Band. Buch III: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion*. MEW Bd. 25. Berlin (Ost): Dietz, 1964, S. 113 f.

Die »allgemeine Arbeit des menschlichen Geistes« ist bei Marx nicht selbst schon wertförmig, sondern erst das Produkt durch ihre »gesellschaftliche Anwendung durch kombinierte Arbeit«. Wissenschaft erhöht so primär die gesellschaftlich Produktivkraft, und sie tut das umsonst.

Eine weitere Stelle über die wissenschaftliche Produktion findet sich im ersten Band des *Kapitals*:

»Man sah, daß die aus Kooperation und Teilung der Arbeit entspringenden Produktivkräfte dem Kapital nichts kosten. Sie sind Naturkräfte der gesellschaftlichen Arbeit. Naturkräfte, wie Dampf, Wasser usw., die zu produktiven Prozessen angeeignet werden, kosten ebenfalls nichts. Wie aber der Mensch eine Lunge zum Atmen braucht, braucht er ein ›Gebild von Menschenhand‹, um Naturkräfte produktiv zu konsumieren. Ein Wasserrad ist nötig, um die Bewegungskraft des Wassers, eine Dampfmaschine, um die Elastizität des Dampfes auszubeuten. Wie mit den Naturkräften verhält es sich mit der Wissenschaft. Einmal entdeckt, kostet das Gesetz über die Abweichung der Magnetnadel im Wirkungskreise eines elektrischen Stroms oder über Erzeugung von Magnetismus im Eisen, um das ein elektrischer Strom kreist, keinen Deut. Aber zur Ausbeutung dieser Gesetze für Telegraphie usw. bedarf es eines sehr kostspieligen und weitläufigen Apparats.«²³ Darin findet sich noch eine Anmerkung: »Die Wissenschaft kostet den Kapitalisten überhaupt ›nichts‹, was ihn durchaus nicht hindert, sie zu exploitiieren. Die ›fremde‹ Wissenschaft wird dem Kapital einverleibt wie fremde Arbeit. ›Kapitalistische‹ Aneignung und ›persönliche‹ Aneignung, sei es von Wissenschaft, sei es von materiellem Reichtum, sind aber ganz und gar disparate Dinge. Dr. Ure selbst bejammerte die grobe Unbekanntschaft seiner lieben, Maschinen exploitierenden Fabrikanten mit der Mechanik, und Liebig weiß von der haarsträubenden Unwissenheit der englischen chemischen Fabrikanten in der Chemie zu erzählen.«²⁴

Marx nahm die Wissenschaft als einen getrennten Bereich wahr, der nicht der kapitalistischen Akkumulation unterworfen war, gleichsam ein außen, ein fremdes, und von dieser nur einverleibt wurde, selbst aber nach anderen Prinzipien funktionierte. Lediglich die Technik, die Realisierung der Wissenschaft in der kapitalistischen Produktion, funktioniert nach den Prinzipien wertförmiger Produktion.

23 Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. Buch I: Der Produktionsprozeß des Kapitals*. MEW Bd. 23. Berlin (Ost): Dietz, 1962, S. 407 f.

24 Ebd., S. 407 f.

Es stellt sich freilich die Frage, inwieweit nicht durch künstliche Verknappung (also geistige Schutzrechte, Patente etc.) die Entwicklungskosten in die Produktionskosten hineingenommen werden und somit den gesellschaftlich notwendigen Aufwand adäquat reflektieren könnten. Warenförmig betriebene Wissensproduktion hielt Marx jedoch offensichtlich für ein Randphänomen, der näheren Untersuchung nicht würdig. In den Theorien über den Mehrwert, bei der Untersuchung von produktiver und unproduktiver Arbeit, geht Marx auch auf die Möglichkeit nichtmaterieller Warenproduktion ein:

»Bei der nichtmateriellen Produktion, selbst wenn sie rein für den Austausch betrieben wird, also *Waren* produziert, ist zweierlei möglich:

1. Sie resultiert in *Waren*, Gebrauchswerten, die eine von den Produzenten und Konsumenten verschiedene Gestalt besitzen, also in einem Intervall zwischen Produktion und Konsumtion bestehen können, als *verkäufliche Waren* in diesem Intervall zirkulieren können, wie bei Büchern, Gemälden, kurz, allen Kunstprodukten, die von der Kunstleistung des exekutierenden Künstlers verschieden sind. Hier ist kapitalistische Produktion nur in sehr beschränktem Maße anwendbar, soweit z. B. ein Schriftsteller zu einem gemeinschaftlichen Werk – Enzyklopädie z. B. – eine Masse anderer als Handlanger exploitiert. Es bleibt hier meistens bei der *Übergangsform* zur kapitalistischen Produktion, daß die verschiedenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Produzenten, Handwerker oder Professionelle, für ein gemeinschaftliches Kaufmannskapital der Buchhändler arbeiten, ein Verhältnis, das mit der eigentlichen kapitalistischen Produktionsweise nichts zu tun hat und selbst formell noch nicht unter sie subsumiert ist. Daß in diesen Übergangsformen die Exploitation der Arbeit grade am größten, ändert nichts an der Sache.

2. Die Produktion ist nicht trennbar von dem Akt des Produzierens, wie bei allen exekutiven Künstlern, Rednern, Schauspielern, Lehrern, Ärzten, Pfaffen etc. Auch hier findet kapitalistische Produktionsweise nur in geringem Umfang statt und kann der Natur der Sache nach nur in einigen Sphären stattfinden. Z. B. bei Unterrichtsanstalten können die Lehrer bloße Lohnarbeiter für den Unternehmer der Unterrichtsanstalt sein, wie derartige Unterrichtsfabriken zahlreich in England existieren. Obgleich sie den Schülern gegenüber keine *produktiven Arbeiter* sind, sind sie es ihrem Unternehmer gegenüber. Er tauscht sein Kapital gegen ihre Arbeitsvermögen um und bereichert sich durch diesen Prozeß. Ebenso bei Unternehmungen von Theatern, Vergnügungsanstalten usw. Dem Publikum verhält sich hier der Schauspieler gegenüber als Künstler, aber seinem Unternehmer gegenüber ist er *produktiver Arbeiter*. Alle diese

Erscheinungen der kapitalistischen Produktion auf diesem Gebiet sind so unbedeutend, verglichen mit dem Ganzen der Produktion, daß sie gänzlich unberücksichtigt bleiben können.«²⁵

Nach Marx' Ansicht war immaterielle Produktion in kapitalistischer Form also bloß ein unbedeutendes Randphänomen, dessen nähere Untersuchung unnötig war. Immaterielle Produktion steht außerhalb des Kapitalverhältnisses und kommt diesem von außen zu wie auch der Reichtum der Natur, obwohl diese doch als moderne Wissenschaft zugleich untrennbar mit der Entwicklung der großen Industrie und damit des Kapitalverhältnisses verbunden ist. Wissenschaft stellt somit, in der Sprache der modernen Wirtschaftswissenschaft, eine *Externalität* dar; eine notwendige Infrastruktur, deren Schaffung nicht Aufgabe der einzelnen Kapitale ist, sondern der bürgerlichen Gesellschaft als ganzes. Ich komme darauf zurück.

3 WISSENSGESELLSCHAFT

3.1 Vermischung von Wissenschaft und Technik

Im Gegensatz zur Wissenschaft ist ihre *produktive Anwendung* durch Maschinen und Technik durchaus mit der Warenform verknüpft. Maschinen und Technik sind Produktionsmittel, die selbst produziert werden wollen. Die gesellschaftliche Produktion umfaßt die Produktion von Konsumtionsmitteln wie die von Produktionsmitteln – Marx spricht hier von zwei Abteilungen der gesellschaftlichen Produktion.

Technische *Erfindungen* können patentiert werden, sie sind gleichsam geistiges Eigentum. Wissenschaftliche *Entdeckungen* hingegen nicht, sie sind als Naturgesetze gemeinfrei. Lediglich das konkrete Werk, in dem sie beschrieben werden, ist urheberrechtlich geschützt; das darin kristallisierte Wissen dagegen kann von jedem Lernenden genutzt und ausgebeutet werden. Eben das gilt auch von der Mathematik und der Logik: Algorithmen werden nicht erfunden, sondern entdeckt; es handelt sich hier um Gesetzmäßigkeiten, die, so die allgemeine Ansicht, analytischen und nicht synthetischen Charakter haben. Computer, zu deutsch Rechner, operieren innerhalb eines formalen Systems; auf der Basis logischer Operationen findet eine Symbolmanipulation statt. Die Software-Algorithmen haben also streng analytischen Charakter, weshalb sie selbst bisher als nicht schutzwürdig galten, lediglich ihre konkrete Ausformulierung war *urheberrechtlich* geschützt.

Jedoch läßt sich das Pferd auch von der anderen Seite her aufzäumen: Software ist per definitionem eine Maschinenbeschreibung; durch sie wird eine Maschine in eine zweite verwandelt. Auf den ersten Blick scheint daher die Patentierung von

²⁵ Marx, *Theorien über den Mehrwert I* (s. Anm. 21), S. 385 f.

Algorithmen angemessen. Denn aus dieser Perspektive stellen Algorithmen »computerimplementierte Erfindungen« dar; umgekehrt war eine Patentschrift immer schon eine Verfahrensvorschrift und hatte somit den Charakter von Software.

Doch vergißt eine solche Argumentation die gesellschaftliche Fundierung der Schutzrechte des geistigen Eigentums. Geistiges Eigentum war immer schon ein Maßverhältnis. Als gesellschaftlich vermitteltes Wissen baute es auf Erkenntnisse vorheriger Generationen ebenso auf wie auf den offenen, wissenschaftlichen Diskurs; sein immaterieller Charakter macht es zudem unerschöpflich, so daß das sachliche Eigentumsrecht nicht einfach übernommen werden konnte.

Wissenschaft basiert auf einer anderen Form des Austauschs; ihre Produktion bedarf eines freien, durch keinerlei privater Patentansprüche gehinderten Austauschs. Damit steht sie in einem Spannungsverhältnis zur Technik, wie Robert Merton betont:

»Der Kommunismus des wissenschaftlichen Ethos läßt sich mit der Definition von Technik als ›Privateigentum‹ innerhalb einer kapitalistischen Ökonomie nicht vereinbaren. (...) Patente beanspruchen ausschließliche Nutzungsrechte und oft auch das Recht, bestimmte Erfindungen ungenutzt zu lassen. Die Unterdrückung von Erfindungen negiert die Grundsätze der Produktion und Verbreitung von Wissenschaft.«²⁶

Das traditionelle Patent war eine »technische Erfindung«. Technik ist im Kontext von Software jedoch untrennbar mit Wissen verbunden, ja mit ihm identisch. Die Zweiteilung von Wissenschaft und Technik ist nicht mehr haltbar, sie sind eins geworden. Das bedeutet aber auch, daß jedes einigermaßen komplexe Computerprogramm sich notwendigerweise auf das menschliche Wissen als soziales Produkt stützen muß.

3.2 *Das Ethos der Wissenschaft*

Zwar folgt die Methodik wissenschaftlicher Forschung dem Prinzip der Quantifizierung der Welt, ihrer Gleichmachung nach Maßgabe ihrer Beherrschbarkeit, und scheint somit unrettbar in instrumenteller Vernunft befangen. Wissenschaft und Technik scheinen ineinander aufzugehen. Doch übersieht eine solche Gleichsetzung ihre spezifische Differenz: Wissenschaft bedarf, um zu funktionieren, eines besonderen Ethos, das selbst nicht der technologischen Rationalität unterworfen sein darf. Dieses Ethos gründet wesentlich auf die Autonomie der Wissenschaft: Wissenschaft im modernen Sinne entsteht erst mit dem Aufkommen von Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften im 17. Jahrhundert (in England die *Royal Society*, in Frankreich

²⁶ Robert K. Merton, »Die normative Struktur der Wissenschaft« (1942/1949). In: Ders., *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen*. Mit einer Einl. von Nico Stehr. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1985, S. 86–99, S. 95 f.

die *Académie royale* und die *Académie française*, in Italien die *Accademia dei Lincei*, in Deutschland die *Leopoldina* und die *Preußische Akademie der Wissenschaften*). Die Wissenschaft entstand abseits der von der scholastischen Lehre geprägten Universitäten durch die organisierte Konversation der Forscher, erst im 19. Jahrhundert begann ihre allmähliche Eingliederung in die Universität. Dabei hat sie sich jedoch ihre Autonomie bewahrt, das heißt der Staat gewährt den Wissenschaftlern eine Freiheit der Forschung. Es ist die wissenschaftliche Gemeinschaft selbst, die sowohl die Forschungsthemen wählt wie auch autonom über die Wahrheit wissenschaftlicher Aussagen entscheidet.

Das Ethos der Wissenschaft wurde von Robert K. Merton bereits in den 1940er Jahren in einem kurzen Aufsatz mit dem Titel *Science and Technology in a Democratic Order*²⁷ beschrieben.

Nach Merton besteht das wissenschaftliche Ethos aus einem Komplex von Werten und Normen, der vom einzelnen Wissenschaftler internalisiert wird und gleichsam sein wissenschaftliches Gewissen darstellt.²⁸ Es zeichnet sich durch vier charakteristische Komplexe aus: Universalismus, Uneigennützigkeit, organisierter Skeptizismus und Kommunismus.

Der *Universalismus* unterstellt die prinzipielle Gleichheit aller Menschen als potentielle Mitglieder der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Behauptungen sind zu prüfen aufgrund vorab aufgestellter, unpersönlicher Kriterien und nicht aufgrund der sozialen oder individuellen Herkunft ihres Urhebers. Rasse, Geschlecht, Religion, Klasse etc. sind irrelevant für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer wissenschaftlichen Aussage.²⁹

Die *Uneigennützigkeit* (disinterestedness), das heißt die Absenz von Betrug, ist nicht einem Altruismus der einzelnen Forscher zuzuschreiben, sondern stellt einen normativen Imperativ dar, der durch die institutionalisierte Wissenschaft bei Androhung von Sanktionen erzwungen wird. Die Ergebnisse der einzelnen Wissenschaftler sind der ständigen Überwachung unterworfen, die durch die unter den Wissenschaftlern herrschende Konkurrenz bedingt ist, und insofern hat die Uneigennützigkeit eine Basis im öffentlichen, nachprüfbareren Charakter der Wissenschaft.³⁰ Wissenschaft ist *organisierter Skeptizismus*.³¹

Der *kommunistische Charakter* der Wissenschaft schließlich subsumiert sowohl ihren Universalismus wie das Prinzip der Uneigennützigkeit, insofern alle drei Momente auf das Allgemeine abzielen. Wissen ist als soziales Produkt zu verstehen, das dem Erbe der Vergangenheit entstammt und somit Teil der *Commons*, dem Allgemeingut,

27 Deutsch: Merton (s. Anm. 26).

28 Ebd., S. 88.

29 Ebd., S. 90 ff.

30 Ebd., S. 96 ff.

31 Ebd., S. 99.

ist. Deshalb muß es auch künftigen Generationen ohne Einschränkung weitergegeben werden. Hierin liegt die *differentia specifica* zur Technik: Während man technische Erfindungen patentieren kann, ist dies für wissenschaftliche Entdeckungen und die ihnen zugrundeliegenden Theorien nicht möglich.

Wissen, so Robert Merton, ist ein soziales Produkt, dem Erbe der Vergangenheit entstammend und somit Teil des Allgemeinguts. Es muß an künftige Generationen ohne Einschränkung weitergegeben werden. Wissen hat unmittelbar gesellschaftlichen Charakter, und die Technologie greift auf dieses frei verfügbare Wissen zurück. Wissenschaft ist für das Kapital kostenlos zu haben. Erst soweit die sich entwickelnden gesellschaftlichen Kräfte »um im unmittelbaren Produktionsprozeß angewandt zu werden, selbst eines durch die Arbeit hervorgebrachten, d. h. in der Form von vergegenständlichter Arbeit existierenden Substrats bedürfen, also selbst Werte sind, kann es [das Kapital] sie nur durch Äquivalente sich aneignen.«³² Wenn aber im Computer als universaler Maschine Modell und Theorie, Technik und Wissenschaft Hand in Hand gehen, entfällt dieser Unterschied. Die Maschine, die Technik fällt mit der Wissenschaft unmittelbar zusammen.

Das Zusammenfallen von Wissenschaft und Technik bildet freilich die Grundlage dafür, daß man überhaupt von einer Informations- oder Wissensgesellschaft sprechen kann, das heißt von einer Gesellschaft, die im wesentlichen auf der Produktion immaterieller Güter beruht.

Die Entwicklung der Produktivkräfte erheischt unter Beibehaltung der überkommenen Eigentumsverhältnisse die Ausdehnung des Konzepts des Privateigentums auf wissenschaftliche Erkenntnis. Damit aber drohen die Grundlagen der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte zerstört zu werden. Eigentum – genauer: das exklusive Privateigentum an Produktionsmitteln – erscheint so als gleichermaßen zentrale und aktuelle wie auch als historisch obsoletere Kategorie der gegenwärtigen gesellschaftlichen Konfiguration.

3.3 *Rebellion der Zirkulations- gegen die Produktionssphäre*

Die Industrialisierung nahm ihren Ausgangspunkt mit der Entwicklung der Leichtindustrie und verlagerte ihren Schwerpunkt in Richtung der Schwerindustrie. Die sogenannte »Dritte Industrielle Revolution«, die durch die Erfindung des Mikrochips eingeleitet wurde, kann in ihrer vollen Tragweite nun gewissermaßen als »Virtualisierung der Schwerindustrie« begriffen werden. Die industrielle Revolution übertrug das Produktionswissen auf die Arbeitsmaschine, die mikroelektronische auf die universale Maschine. Als digitale Information ist das Wissen praktisch jedes stofflichen Trägers entledigt und als Code zudem sofort realisierbar. Doch ist Wissen nicht dem

³² Karl Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*. MEW Bd. 42. Berlin (Ost): Dietz, 1983, S. 657 f.

Wertgesetz unterworfen. Als Wissenschaft stellt es einen jener positiven externen Effekte dar, die als Produktivkräfte wirken und die die Wertmaschine zu ihrem Funktionieren benötigt, die jedoch selbst nicht der unmittelbaren Logik der Verwertbarkeit unterliegen dürfen.

Auch das sogenannte »Wissenskapital« gehört zu diesen Externalitäten. Das gewissermaßen Tragische daran ist, daß es per definitionem gar kein Kapital sein kann. Nur dadurch, daß es für alle leicht zugänglich gemacht und geteilt wird, wird es zur Quelle weiteren Wissens und damit zu gesellschaftlichem Reichtum.³³ Während das Kapital also einerseits im Produktionsprozeß auf das frei verfügbare Wissen angewiesen ist, erfordert andererseits sein Realisierung als selbst verwertender Wert die Schließung des Wissens. Dieser Widerspruch ist nicht auflösbar; er erscheint als eine Rebellion der Zirkulationssphäre gegen die Produktionssphäre.³⁴

A ANHANG

A.1 Zusammenfassung

Die *Eigentumsphilosophie der Aufklärung* bestimmte das Eigentum als die Basis jeden gesellschaftlichen Austauschs. *Geistiges Eigentum* hatte jedoch eine Sonderstellung.

Der *Produktionsprozeß* basiert auf dem ungehinderten Austausch einer freien Wissenschaft, die selbst nicht den Gesetzen kapitalistischer Akkumulation unterworfen sein darf. Im Zuge der Transformation in eine *Wissensgesellschaft* fällt Wissenschaft mit Technik immer mehr zusammen und Wissen selbst wird zur zentralen Ware. Das führt zu einem *Widerspruch zwischen Zirkulationssphäre und Produktionssphäre*.

A.2 Ausblick

Der Widerspruch zwischen Zirkulations- und Produktionssphäre wird auch Auswirkungen auf die *demokratische Verfasstheit* der Gesellschaft haben. Die klassische politische Ökonomie übernahm von Locke die Vorstellung des Individuums als Eigentümer seiner selbst und den Produkten seiner Arbeit. In der Neoklassik, die statt der Produktion die Zirkulation betrachtet, findet sich dieser Eigentümer als *homo oeconomicus* wieder. *Entwicklern von freier Software bspw. wird jedoch von Teilen der herrschenden Ökonomie die Rationalität abgesprochen*. Mit dem *homo oeconomicus*

33 Vgl. André Gorz, *Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie*. Zürich: Rotpunkt, 2004, S. 60.

34 Auch wenn der Wert im Produktionsprozeß entsteht, muß er doch durch den Verkauf erst realisiert werden. Der *Gesamtprozeß kapitalistischer Produktion* besteht daher aus zwei Sphären: der *Produktionssphäre* und der *Zirkulationssphäre*. Während das Kapital sich in der ersten Phase verwertet, kann der Wert doch nur in der zweiten Phase realisiert werden, in der sich die verschiedenen Einzelkapitale aufeinander beziehen.

fällt aber zugleich das schmale *Bindeglied* zwischen *demokratischem und wirtschaftlichem Liberalismus*.

A.3 Weiterführende Literatur

- Gorz, André, *Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie*. Zürich: Rotpunkt, 2004 (siehe S. 17).
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (1820). Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen. Bearb. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Werke 7. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1970 (siehe S. 8–10).
- Hespe, Franz, »Eigentum ist das Wesen der Freiheit. Rechtsbegründung bei Hegel und Kant«. In: *Hegel-Jahrbuch*. 1993/94. Hrsg. von Andreas Arndt, Karol Bal und Henning Ottmann. Berlin: Akademie, 1995, S. 102–112 (siehe S. 7, 8).
- Kant, Immanuel, »Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre« (1797). In: Ders., *Kant Werke in sechs Bänden*. Bd. 5: *Abhandlungen nach 1781*. Köln: Köhneemann, 1995, S. 243–428 (siehe S. 7).
- Locke, John, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1690). Hrsg. und mit einer Einl. vers. von Walter Euchner. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977 (siehe S. 4–6).
- Macpherson, Crawford B., *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1973 (siehe S. 4).
- Marx, Karl, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. Buch I: Der Produktionsprozeß des Kapitals*. MEW Bd. 23. Berlin (Ost): Dietz, 1962 (siehe S. 11).
- , *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Dritter Band. Buch III: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion*. MEW Bd. 25. Berlin (Ost): Dietz, 1964 (siehe S. 10).
- , *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*. MEW Bd. 42. Berlin (Ost): Dietz, 1983 (siehe S. 16).
- , *Theorien über den Mehrwert*. MEW Bd. 26.1. Berlin (Ost): Dietz, 1973 (siehe S. 10, 13).
- Merton, Robert K., »Die normative Struktur der Wissenschaft« (1942/1949). In: Ders., *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen*. Mit einer Einl. von Nico Stehr. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1985, S. 86–99 (siehe S. 14, 15).
- Siwek, Stephen E., *Copyright Industries in the U.S. Economy. The 2003–2007 Report*. Tech. rep. IIPA, June 2009. URL: <http://www.iipa.com/pdf/IIPASiwekReport2003-2007.pdf> (besucht am 15. 08. 2010) (siehe S. 2).